

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 12 (1952-1953)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Berichte und Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Überweisung der kantonalen Beiträge an die Lehrer regelt der Kleine Rat.

Es steht den Gemeinden frei, die Zulagen in das ordentliche Gehalt einzubauen; die Leistungen des Kantons werden davon nicht berührt.

*Art. 19.* An die Jahresprämie von Fr. 740.— an die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer leisten der Kanton Fr. 220.—, die Gemeinde Fr. 220.— und der versicherte Lehrer Fr. 300.—.

*Art. 20.* Der Kanton entrichtet an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen und der von der Gemeinde zu tragenden Anteile an den Lehrerversicherungsprämien.

Den dafür nötigen Kredit bestimmt der Große Rat.

Bei der Zuteilung dieser Beiträge werden im besonderen kleine Gemeinden und Gemeinden mit kleinen Fraktionsschulen berücksichtigt.

*Art. 21.* Der Lehrer hat sich voll in den Dienst der Schule zu stellen.

Dauernde Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit der Schule steht, während der Schuldauer bedarf der Zustimmung des Schulrates. Dessen Entscheid kann an den Kleinen Rat weitergezogen werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen.

Das Erziehungsdepartement kann einem Lehrer von Amtes wegen eine Nebenbeschäftigung verbieten, wenn diese die Interessen der Schule beeinträchtigt. Der Weiterzug solcher Verfügungen an den Kleinen Rat bleibt vorbehalten.

## *VI. Schlußbestimmungen*

*Art. 22.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. September 1954 in Kraft.

Das Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 13. Oktober 1946 und die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Großratsbeschlusses vom 25. November 1946 über die Erhöhung der Beiträge an die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (insbesondere dessen Ziffer 5) und der kleinrätlichen Verordnung vom 6. Dezember 1946 über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (insbesondere Art. 7 lit. c) werden damit aufgehoben.

## **Berichte und Mitteilungen**

### **Bericht des Vorstandes**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Im Vordergrund unserer diesjährigen Delegiertenversammlung steht wieder das **Lehrerbesoldungsgesetz**. Der Vorstand hat sich in verschiedenen Sitzungen mit den damit zusammenhängenden Problemen befaßt und nach reiflicher Überlegung die Anträge im Namen des BLV an das Erziehungsdepartement eingereicht. Da unsere Eingabe und auch die Botschaft des Kleinen Rates in dieser Nummer ab-

gedruckt sind, kann sich unser Bericht an die Kreiskonferenzen auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Wir wollen eingangs feststellen, daß der Anstoß zur Besoldungsrevision von unseren verantwortlichen politischen Behörden ausgegangen ist. Die Einsicht, daß zur Erhaltung unseres Schulwesens dringend eine Revision des Gesetzes von 1946 notwendig geworden ist, dürfen wir somit in diesen Kreisen allgemein voraussetzen. Wir danken besonders unserem Herrn Erziehungschef, Herrn Regierungsrat Dr. Theus, für die gründliche Vorbereitung der neuen Vorlage zur Behandlung im Kleinen Rat und Großen Rat.

Wenn wir unsere Eingabe und die Botschaft der Regierung vergleichen, dürfen wir mit Genugtuung feststellen, daß die Anträge des BLV grundsätzlich anerkannt worden sind: wesentliche Erhöhung der Ansätze im Vergleich zur letzten Vorlage und damit Anpassung an die gegenwärtige Lage; Erhöhung des Grundgehaltes an Stelle von Teuerungszulagen; Beitragsleistung des Kantons an die verlängerte Schulzeit; Korrektur des Grundgehaltes der Sekundarlehrer.

Andererseits müssen wir natürlich bedauern, daß das beantragte Grundgehalt in der kleinrätlichen Botschaft eine Kürzung erfahren hat. Auf eine Verpflichtung für Gemeinden mit teureren Lebensbedingungen ist im Gesetzesentwurf verzichtet worden, ebenso auf den Kompetenzartikel. Die Beitragsleistung des Kantons an die Mehrwochen ist nach einem neuen Gesichtspunkt vorgesehen. Diese Änderungen sind in der Botschaft ausführlich begründet; die Erwägungen sind, besonders im Hinblick auf die Volksabstimmung, einleuchtend. Eine möglichst einfache Lösung kann der Vielfalt unserer Verhältnisse am ehesten gerecht werden. Der Vorstand hat in Berücksichtigung aller Umstände dem Entwurf zugestimmt und hofft, daß nach eingehender Aussprache sich auch die Delegiertenversammlung zu einer geschlossenen Stellungnahme findet. Wir erwarten von den Kreiskonferenzen eine gründliche Behandlung dieses Traktandums.

**Anfrage der Kreiskonferenz Davos-Klosters um Teilung in zwei Konferenzen.** Dieses Traktandum unterbreiten wir den Kreiskonferenzen ebenfalls als Umfrage, da es sich um eine Frage grundsätzlicher Art handelt. Die Konferenz Davos-Klosters schreibt:

«Unsere Kreiskonferenz besteht aus über 50 Mitgliedern. Es werden hie und da Stimmen laut, eine Konferenz von dieser Größe könne nicht ersprießliche Arbeit tätigen, besonders, wenn es sich um Arbeitsgemeinschaften handelt. In einer kleineren Konferenz weiß jeder, daß seine Mitarbeit notwendig ist, und er wird sich ganz selbstverständlich zur Verfügung stellen. Hemmend wirken sich auf uns auch die teuren Bahnspesen aus.»

Die Rechtslage ist eindeutig. Die Statuten, unsere «Verfassung», enthalten hierüber keine Bestimmung. Die Delegiertenversammlung kann also frei und endgültig entscheiden. Uns stellt sich die praktische Frage, ob eine Vermehrung der Konferenzen wünschbar ist oder nicht. Auf Grund der eingereichten Mitgliederverzeichnisse konnten wir feststellen, daß 5 Kreiskonferenzen einen noch größeren Mitgliederbestand aufweisen als Davos-Klosters und 4 weitere annähernd so viele Mitglieder zählen. Daß in einer kleineren Konferenz die Verpflichtung zur Mitarbeit eher lebendig bleibt, dürfte zutreffen. Andererseits dürfte eine wesentliche Vermehrung der Konferenzen die Zusammenarbeit im Kantonalverband nachteilig beeinflussen. Wenn die Konferenztätigkeit nach den durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Richtlinien gestaltet wird, kann auch in großen Konferenzen die Mitarbeit aller angeregt werden. Wir denken an die Auflockerung der Konferenztätigkeit in Arbeitsgruppen, Stufenkonferenzen usw. Hier sind die größeren Konferenzen im Vorteil, ebenfalls bei der Behandlung der allgemeinen Traktanden. Der Vorstand gelangte deshalb zur Auffassung, daß eine Aufteilung der großen Konferenzen in zwei Kreiskonferenzen nicht wünschbar ist.

*Wir ersuchen die Kreiskonferenzen, die beiden Umfragen rechtzeitig zu behandeln. Gemäß Statuten sind die Ergebnisse und allfällig weitere Anträge mindestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.*

Abschließend wiederholen wir auch dieses Jahr die Bitte, die Anmeldung für die Teilnahme rechtzeitig einzusenden. Wir wünschen allen eine frohe Fahrt ins Engadin.

Chur, anfangs Oktober 1953.

*Hans Danuser.*

## **Bündner Verein für Handarbeit und Schulreform**

**Jahresversammlung 1953**

*Freitag, den 13. November 1953, 17 Uhr*

(evtl. nach der Delegiertenversammlung BLV)  
in der Evangelischen Lehranstalt, Zweigschule Samedan

**T r a k t a n d e n :**

Statutarische Geschäfte

Wir ersuchen die Mitglieder, Wünsche und Anregungen zum Kursprogramm vorzubereiten.  
Der Vorstand.

## **Schweizerische Volksbibliothek, Kreisstelle Chur**

Wir gestatten uns, Kolleginnen und Kollegen auf unsere Institution aufmerksam zu machen und sie denjenigen, welche sie schon kennen, in Erinnerung zu rufen. Wir verfügen über eine reiche Auswahl von Werken in deutscher, romanischer und italienischer Sprache. Im letzten Jahr wurden vor allem unsere Jugendbücher durch zahlreiche Neuanschaffungen bereichert. Gegen bescheidene Entschädigung für Leihe und Transport erhalten Sie in handlichen, verschleißbaren Kisten, die Sie gleichzeitig als Bücherschrank benutzen können, kleine Leihbibliotheken von 20, 40 oder 70 Bänden für die Dauer von 1—6 Monaten. Schulen, Lesezirkel und Vereine können sich auf diese Art mit geringen Kosten guten Lesestoff verschaffen oder bestehende Dorfbibliotheken in zweckmäßiger Weise ergänzen. — Unsere Bücherkataloge werden neu gedruckt und sind vom 10. November an gratis erhältlich. Interessenten mögen sich an den Verwalter der Kreisstelle Chur der Schweizerischen Volksbibliothek, H. Luzi-Pieth, Kantonsschullehrer in Chur, wenden.

### **Bücherschau**

**Bilder sprechen zu dir**, eine Wegleitung zu künstlerischem Gestalten von Hans Zurflüh. Hochwächter-Bücherei, Heft 5. Verlag Paul Haupt, Bern. Fr. 6.—

Ziele des Zeichenunterrichtes sind, Auge und Hand zu üben für das spätere berufliche Zeichnen, den Zögling im zeichnerischen Ausdruck seiner selbst zu fördern und endlich vielleicht den Schüler zur Kunst zu führen. Es wird wohl ideale Forderung bleiben, diese drei Ziele im Laufe der Pflichtschulzeit zu erreichen. Die alte Schule beschränkte sich auf das beruflichgenaue Zeichnen und vernachlässigte dabei oft die dem Schüler so willkommene und nötige Ausdrucksgestaltung. Die heutige Zeit überwertet vielfach diese kindliche Ausdrucksgestaltung in der Meinung, was aus unbewußten Tiefen quelle, sei dadurch auch schon gut und schön. Eine Führung zum Verständnis bildender Kunst in der Schule hat Hans Zurflüh in seinem Büchlein «Bilder sprechen zu dir» versucht, aufgebaut auf eigener Lehr-Erfahrung, mit Bildern von Walter Plattner und Albert Anker und mit drei schweizerischen Schulwandbildern. Wenn das reich bebilderte Heft sein Versprechen, «eine Wegleitung zu künstlerischer Gestaltung» zu sein, auch kaum durchwegs halten kann, so dürfte es doch manchem Lehrer, der in dieser Richtung sucht, Ansporn und Anregung geben.

Ch. E.